



Zwischen der Königl. Sächf. Landesregierung und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Neuß von Plauen ist, zu Feststellung der bei Uebernahme der Wagnbunden und anderer Ausgewiesenen gegenseitig zu befolgenden Grundsätze, verabredet worden, daß, statt einer dießfalligen besondern Uebereinkunft, der Inhalt der, gegenwärtiger Erklärung in Abschrift beigefügten, zwischen den Kronen Sachsen und Preußen am 21sten Januar 1820. über denselben Gegenstand verabredeten Uebereinkunft unter den beiderseitigen Staaten, als gegenseitig verbindlich anerkannt werden soll; und es sind zugleich, so viel den 12ten Spzhen erwähnten Uebereinkunft betrifft, auf Königl. Sächf. Gebiete die Stadt Plauen und auf Fürstlich-Neußischem Territorio die Stadt Weiz zu Uebernahmestellen bestimmt worden.

Wie nun **Se. Königl. Majestät von Sachsen**, unser allergnädigster Herr, vorstehende Vereinigung, die vom Tage der in den beiderseitigen Landen zu bewirkenden Publication derselben an in Kraft treten soll, allenthalben genehmiget haben: also ist hierüber diese Erklärung ausgefertigt und auf allerhöchsten Befehl vollzogen worden.

Dresden, am 2ten Juni 1821.



**Königl. Sächf. Landesregierung.**

(die Unterschriften.)

**Erklärung**  
der Königl. Sächf. Landesregierung  
wegen der, mit der Fürstlichen Regierung  
älterer Linie Neuß von Plauen,  
getroffenen Uebereinkunft in Ansehung  
der wechselseitigen Uebernahme der  
Wagnbunden und anderer Aus-  
gewiesenen.

Ausgegeben zu Dresden, am 16ten Juni 1821.